

Die Gemeinde Puschendorf erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch 2. BayEuroAnpG vom 24.04.2001 (GVBl. 2001 S. 140/141) und aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates Puschendorf vom 07. September 2011 folgende

Satzung für den Seniorenrat Puschendorf

vom 15.09.2011

§ 1

Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde Puschendorf richtet einen Rat zur Förderung der Belange seiner älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger ein.
- (2) Er erhält die Bezeichnung „Seniorenrat der Gemeinde Puschendorf“.

§ 2

Aufgaben und Zusammenarbeit des Seniorenrates

- (1) Der Seniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er hat die Aufgabe, die Interessen älterer Menschen in Puschendorf zu vertreten und arbeitet überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.
- (2) Der Seniorenrat kann über den Ersten Bürgermeister an den Gemeinderat oder an die Gemeindeverwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Angelegenheiten herantragen und so mitwirken, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Lebensverhältnisse älterer Menschen verbessert werden.
- (3) Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Seniorenrates sind entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates innerhalb von 3 Monaten zu behandeln und zu beantworten. Hierzu soll dem/der Vorsitzenden bzw. einer Vertretung auf Antrag im Gemeinderat bzw. in den Ausschüssen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- (4) Der/die Vorsitzende erhält die Tagesordnung zu allen öffentlichen Gemeinderatssitzungen.
- (5) Der Seniorenrat kann im Rahmen der ihm auf Antrag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigene kulturelle und soziale Veranstaltungen und Aktivitäten durchführen. Die laufenden Sach- und Verwaltungskosten trägt die Gemeinde Puschendorf im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.
- (6) Über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist unter Einbeziehung der Einnahmen ein Verwendungsnachweis zu führen; dieser unterliegt den Bestimmungen der kommunalen Rechnungsprüfung.

§ 3

Wahl des Seniorenrats

- (1) Der Seniorenrat wird durch die Seniorenversammlung gewählt.
- (2) Die Vorarbeiten zur Bildung der Seniorenversammlung sowie die Durchführung der Wahl der Seniorenräte obliegen der Verwaltung der Gemeinde Puschendorf.
- (3) Die Gemeinde Puschendorf erlässt mindestens vier Wochen vor dem Termin einen Wahlauf Ruf durch Aushang an den Anschlagtafeln und zusätzlich durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt.
- (4) Die Mitarbeit im Seniorenrat ist an keine Mitgliedschaft gebunden.

- (5) Wahlvorschläge können bei der Verwaltung eingereicht werden.
- (6) In der Wahlversammlung wählen die Anwesenden aus ihrer Mitte einen Seniorenrat, der aus maximal 10 und mindestens 4 Mitgliedern besteht. Kandidieren mehr als 10 Personen um das Amt eines Seniorenrates, sind die 10 Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Puschendorf, die am Wahltag das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Wählbar sind nur Bürgerinnen und Bürger, die am Tag der Wahl das 55. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens 3 Monaten in Puschendorf mit ihrem Hauptwohnsitz aufhalten.
- (9) Nicht wählbar sind Mitglieder des Gemeinderats, des Kreistags oder Mitglieder einer anderen Volksvertretung.
- (10) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (11) Scheidet während der Amtszeit des Seniorenrates ein Mitglied aus (§ 4 Abs. 2), rückt diejenige Person nach, die bei der Wahl nach Absatz 4 die nächst meisten Stimmen erhalten hat.
- (12) Das Amt als Seniorenrat endet außer durch Ablauf der Amtszeit, durch Verzicht, Verlust der Wählbarkeit oder Ausschluss. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag des Seniorenrates.
- (13) Die Amtszeit des Seniorenrates endet nach Ablauf von 3 Jahren. Sie beginnt mit dem 1. Tag des auf die Wahlfeststellung folgenden Monats.

§ 4

Vorstand des Seniorenrats

- (1) Der neu gewählte Seniorenrat wählt aus seiner Mitte, innerhalb eines Monats nach Beginn der Sitzungsperiode, eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, eine Schriftführerin/einen Schriftführer und eine Kassiererin/einen Kassierer. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die übrigen Seniorenräte sind Beisitzer/-innen.
- (2) Tritt während der Amtszeit des Seniorenrates ein Mitglied von einer in Absatz 1 genannten Funktion zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen (§ 3 Abs. 9) aus, findet eine Nachwahl für diese Funktion nach den Grundsätzen des Absatzes 1 statt.

§ 5

Aufgaben und Pflichten des Seniorenrates

- (1) Die Mitglieder des Seniorenrates sind verpflichtet, die Arbeit des Seniorenrates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch den Gemeinderat beschlossen ist.
- (3) Der/die Vorsitzende sorgen für die Durchführung der Beschlüsse des Seniorenrates, führen die laufenden Geschäfte und leiten die Sitzungen des Seniorenrates.

§ 6

Geschäftsgang

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Seniorenrat nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal jährlich – zu einer öffentlichen Sitzung ein. Zu den öffentlichen Sitzungen ist öffentlich durch Aushang mittels „Bekanntmachung“ und im Mitteilungsblatt mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuladen. Die öffentlichen Sitzungen sind offen für alle Bürgerinnen und Bürger. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Seniorenrates dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die für

die öffentlichen Sitzungen notwendigen Räumlichkeiten stellt die Gemeinde kostenlos zur Verfügung.

- (2) Der/die Vorsitzende beruft den Seniorenrat daneben zu öffentlichen turnusmäßigen Arbeitssitzungen nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal jährlich – ein. Die Mitglieder sind schriftlich mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Zur Information der Öffentlichkeit sind die Ladungen an den Anschlagtafeln öffentlich bekannt zu machen. Der Seniorenrat kann zu den Sitzungen sachverständige Personen zur Beratung hinzu ziehen. Die Zuhörer/Innen haben in der Sitzung kein Rederecht. Die Räumlichkeiten stellt die Gemeinde kostenlos zur Verfügung.
- (3) Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Seniorenrates bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (5) Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden des Gemeinderates, dem Seniorenbeauftragten des Gemeinderats und allen Mitgliedern des Seniorenrates zur Kenntnis zu geben.
- (6) Der/Die Vorsitzende des Seniorenrats erhält eine Einladung und die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Gemeinderatssitzungen. Zu den öffentlichen Ausschusssitzungen erhält er die Sitzungsunterlagen, soweit Seniorenangelegenheiten besonders betroffen sind.
- (7) Bei der Behandlung von Anträgen, Anfragen und Empfehlungen des Seniorenrates und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die älteren Mitbürger/innen sind, soll dem Vorsitzenden des Seniorenrates auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung im Gemeinderat bzw. in den Ausschüssen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- (8) Geschäftsstelle, Postadresse sowie Anlaufstelle für eventuell einzurichtende Seniorensprechstunden ist die Gemeinde Puschendorf.

§ 7

Entschädigung, Versicherungsschutz

- (1) Die Mitglieder des Seniorenrates sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung. Entstandene, persönliche Unkosten werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Abrechnung erstattet.
- (2) Soweit kein persönlicher Haftpflichtversicherungsschutz besteht, sind die Mitglieder des Seniorenrats über den Sammelhaftpflicht- und Sammel-Unfallversicherungsvertrag der Bayer. Ehrenamtsversicherung oder über den GUVV versichert.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung durch Aushang in Kraft.

Puschendorf, den 15.09.2011

L.S.

Wolfgang Kistner
1. Bürgermeister